Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von vierteljährlich 2 Goldmark.

Ministerial-Blatt

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W8, Mauerstraße 44.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr Januar—März beträgt 2 Goldmark freibleibend.

Nr. 5. Berlin, Montag, den 15. März 1926. 26. Jahrgang.

Inhalt:

I. Persönliche Angelegenheiten.

Die Gewerbeoberschullehrerin Grafe ist zur Direktorin der staatlichen Haushaltungs- und Gewerbeschule für Mädchen in Flensburg ernannt worden.

Der Lehrer Max Szymanski ist zum Fachschuloberlehrer an der Staatlichen Fachschule für die Eisen- und Stahlindustrie des Siegener Landes in Siegen ernannt worden.

II. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten.

Verordnung d. FM., d. M. d. J. u. d. M. f. H. vom 21. Januar 1926 Nr. II A 1125, IV St. 271 u. IIa 710/I 1286, betr. Ausführung des Art. II § 3 des Gesetzes vom 27. Juli 1925 (GS. S. 97).

Auf Grund des § 62a GewStV. vom 23. November 1923 in der Fassung des Gesetzes vom 27. Juli 1925 (GS. S. 97) bestimmen wir nach Anhörung des Staatsrats was folgt:

Die Gewerbebetriebe des Preußischen Staates werden, wie aus der nachfolgenden Nachweisung ersichtlich, abgegrenzt. Zu ihrer Veranlagung sind die daselbst aufgeführten Gewerbesteuerausschüsse zuständig.

Soweit Staatsbetriebe das stehende Gewerbe in der Form privatrechtlicher Unternehmen betreiben, finden auf sie die Bestimmungen der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 27 GewStV. vom 23. November 1923 (GS. S. 519) Anwendung.

Nachweisung der gewerbesteuerpflichtigen Betriebe des Staates.

Lfd. Nr.	Regierungsbezirk	Bezeichnung des Gewerbebetriebes	Für die Veranlagung zuständiger Gewerbesteuerausschuß
1	2	3	4
1	Gumbinnen	Torfbetrieb in Packlidimmen und Grünhof (Kreis Stallupönen)	Stallupönen
2	=	Torfbetrieb in Smalupp (Kreis Niederung)	Niederung in Heinrichswalde
3	Berlin	Landwirtschaftliche Brennerei Domäne Dahlem	Berlin beim Finanzamt Zehlendorf in Dahlem, Limonenstraße 14
4	Potsdam	Sägewerk Miechen am Werbellinsee, Gutsbezirk Grimnitz	Angermünde beim Finanzamt Angermünde
5	Breslau	Ziegelei in Zimpel (Gutsbezirk)	Breslau-Land in Breslau
6	Hannover	Bad Rehburg (Kreis Stolzenau)	Stolzenau (Weser)
7	Münster	Steinkohlenbergwerk Gladbeck a) Möllerschächte 1 und 2 b) Rheinbabenschächte 3 und 4	Gladbeck (Westf.)
8	=	Steinkohlenbergwerk Buer (Schachtanlagen Bergmannsglück und Westerholt)	Buer (Westf.)
9	=	Steinkohlenbergwerk Waltrop	Waltrop beim Amt Waltrop
10	=	Steinkohlenbergwerk Zweckel a) Schachtanlage Zweckel b) Schachtanlage Scholven	Gladbeck (Westf.)
11	=	Hafenverwaltung Gladbeck	= =
12	Cassel	Bad Nenndorf (Kreis Grafschaft Schaumburg)	Rinteln
13	Wiesbaden	Bad Ems (Unterlahnkreis)	Bad Ems
14	=	Bad Langenschwalbach (Untertaunuskreis)	Untertaunuskreis in Langenschwalbach
15	=	Bad Schlangenbad (Untertaunuskreis)	desgl.
16	Coblenz	Bad Bertrich (Kreis Cochem)	Cochem-Land in Cochem

Berlin, den 21. Januar 1926.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Der Minister des Innern. Der Finanzminister.

RdErl. d. M. d. J., d. FM. u. d. M. f. H. vom 25. Februar 1926 Nr. IV St 130, II B 1465 u. II a 874, betr. Gewerbesteuer.

Im Anschluß an den Runderlaß vom 10. April 1924 — IV St 588 III, II A 1. 801 u. IIa 1584 (MBliV. S. 407) übertragen wir mit Wirkung vom 1. April 1926 gemäß Art. II § 4 der Ergänzungs-Verordnung vom 16. Februar 1924 (GS. S. 109) hiermit die Zulassung der Abweichungen auf die nachgeordneten Aufsichtsbehörden höherer Instanz auch für die Fälle, in denen die Abweichungen über das Dreifache hinausgehen, mit folgender Anweisung:

1. Eine stärkere Heranziehung der Gewerbekapital- bzw. Lohnsummensteuer als mit dem Doppelten der Ertragssteuer darf nur dann zugelassen werden, wenn die Ertragssteuer mit mindestens 400 v. H. Zuschlägen belastet ist.

2. Auch wenn die Ertragsteuer mit 400 v. H. oder mehr Zuschlägen belastet ist, darf eine stärkere Heranziehung der Gewerbekapital- bzw. Lohnsummensteuer als mit dem Vierfachen der Ertragssteuerzuschläge nicht zugelassen werden.

3. Wenn ganz besondere Verhältnisse in einer einzelnen Gemeinde es der Aufsichtsbehörde höherer Instanz unabweisbar erscheinen lassen, die Zulassung unter Abweichung der unter 1 und 2 gegebenen Richtlinien auszusprechen, so hat sie zunächst eingehend an uns, zu Händen des Ministers des Innern, mit dem Antrage zu berichten, ihr für diesen Einzelfall die Zulassung der Abweichung außerhalb der Richtlinien zu gestatten. Hält die Aufsichtsbehörde die Abweichung von den Richtlinien nicht für unerläßlich, so ist ein etwaiger Antrag der Gemeinde nicht weiterzugeben, sondern selbständig zu entscheiden.

Im Falle der Berichterstattung sind als Anlagen beizufügen die Gemeindehaushaltspläne für das Rechnungsjahr 1914, der Haushaltsplan 1925 unter Eintragung der vorläufigen Rechnungsergebnisse und der Haushaltsplan für das Jahr 1926 nebst einer Nachweisung nach einem Muster, welches den Aufsichtsbehörden höherer Instanz noch zugehen wird. Ferner ist das Gutachten der Berufsvertretungen mit beizufügen.

Wir vertrauen darauf, daß die Aufsichtsbehörden im Bewußtsein ihrer hohen Verantwortung mit größter Genauigkeit prüfen, ob eine Notwendigkeit für die Erhebung der beschlossenen Zuschlagssätze und der beschlossenen Abweichungen trotz des Darniederliegens der Wirtschaft und trotz der schwierigen Verhältnisse, mit denen auch die anderen Steuerpflichtigen zu kämpfen haben, in vollem Umfange notwendig ist. In besonders zweifelhaften Fällen wird von der Möglichkeit Gebrauch zu machen sein, sich durch Anhörung der Berufsvertretungen oder Verhandlungen an Ort und Stelle von dieser Notwendigkeit zu überzeugen.

Ebenso müssen wir entscheidenden Wert darauf legen, daß eine Vorlage an uns gemäß Ziff. 3 auch wirklich nur in den allerseltensten Fällen erfolgt. Die Vorschriften über die Notwendigkeit der Vorlegung der Steuerverteilungsbeschlüsse zwecks Weitergabe an den Reichsfinanzminister werden durch vorstehenden Runderlaß nicht berührt.

An die Ober- und Regierungspräsidenten.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

Arbeiterschutz und Wohlfahrtspflege.

Erl. d. M. f. H. vom 4. März 1926 Nr. III 10924/25, betr. Tagegelder der Beamten und Angestellten der öffentlichen Arbeitsnachweise bei Dienstreisen innerhalb des Amtsbezirks.

Bericht vom 8. Dezember v. J. — O. P. I. H. 1585 —.

Ich trete Ihrer Auffassung bei, daß die Gruppe I des Angestelltentarifs des Arbeitgeberverbandes der kommunalen Selbstverwaltungen des Regierungsbezirks Breslau im allgemeinen der Beamtenbesoldungsgruppe II und III, die Gruppe II des Angestelltentarifs den Besoldungsgruppen IV und V, die Gruppe III des Tarifs der Besoldungsgruppe VI und die Gruppe IV des Tarifs der Besoldungsgruppe VII entsprechen. Ich habe deshalb und nach Maßgabe Ihres vorbezeichneten Berichts keine Bedenken, daß der Leiter des öffentlichen Arbeitsnachweises in Reichenbach in Schlesien, der hiernach einem Beamten oder Angestellten der staatlichen Besoldungs- oder Vergütungsgruppe VII gleich zu erachten ist, für die von ihm ausgeführte Dienstreise ein Tagegeld von 7 *RM* erhält. Im übrigen aber erscheint es mir angezeigt, die Reisekostenvergütungen der bei den Arbeitsnachweisen beschäftigten Beamten und Ang stellten für künftige Fälle in Anlehnung an die Vorschriften des Gesetzes über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 3. Januar 1923 (Gesetzsamml. S. 3) zu regeln. Die Staatsbeamten erhalten bei Dienstreisen innerhalb ihres Amtsbezirks in der Regel neben der Gewährung der Fahrkosten und der Nebenkosten bei einem Zu- und Abgang zu und von der Eisenbahn gemäß § 4 des Reisekostengesetzes und neben der Gewährung des Übernachtungsgeldes gemäß § 8 a. a. O. 75 v. H. der für Dienstreisen außerhalb des Amtsbezirks zuständigen Tagegelder.

Mit Bezug auf § 8 Abs. 1 des Reisekostengesetzes in Verbindung mit Ziffer 57 der unterm 17. Januar 1923 dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen ersuche ich Sie im Einvernehmen mit den Herren Ministern der Finanzen, des Innern und für Volkswohlfahrt,

wegen der Einführung einer gleichmäßigen Regelung der Reisekostenvergütungen für die Beamten und Angestellten der dem dortigen Landesamt für Arbeitsvermittlung unterstehenden preußischen öffentlichen Arbeitsnachweise das Weitere zu veranlassen.

Ich bemerke noch, daß bei Dienstgeschäften am dienstlichen Wohnsitz sowie außerhalb in geringerer Entfernung als 2 km von dessen Ortsgrenze lediglich die wirklichen Auslagen erstattet werden, wenn sie durch besondere Umstände gerechtfertigt sind. In welchen Fällen besondere Umstände als vorliegend anzusehen sind, ist in Ziffer 56 der Ausführungsbestimmungen zum Reisekostengesetz näher dargelegt.

An den Herrn Oberpräsidenten in Breslau.

Abdruck übersende ich Ihnen zur Kenntnisnahme und gleichmäßigen weiteren Veranlassung für die Beamten und Angestellten der den dortigen Landesämtern für Arbeitsvermittlung unterstehenden öffentlichen Arbeitsnachweise.

I. A.: v. Meyeren.

An die übrigen Herren Oberpräsidenten
und zur Kenntnisnahme
an die Herren Regierungspräsidenten.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Erl. d. M. f. H. vom 25. Februar 1926 Nr. IV 2571, betr. Zeichnungsformate.

In dem Erlaß vom 29. April 1919 — IV 2383 — (HMBl. S. 166), betreffend Zeichnungsformate, in dem die Beachtung der Dinorm 5 und 6 angeordnet wurde, ist den Schulleitern zur Pflicht gemacht worden, daß künftig die von dem Normenausschuß der deutschen Industrie herausgegebenen Normen, soweit sie das Gebiet des gewerblichen Unterrichts berühren, im Unterricht tunlichst zu beachten seien. Um etwa trotzdem aufgetretene Mißverständnisse zu beseitigen, weise ich darauf hin, daß inzwischen die Dinorm 5 durch Dinorm 823 ersetzt wurde, daher nicht mehr gültig ist, und die Zeichnungsformate demnach künftig nach Dinorm 823 festzusetzen sind.

Im übrigen verweise ich hierbei auf das Dinbuch 8 (herausgegeben von Dr.-Ing. A. Heilandt und A. Maier, Beuthverlag G. m. b. H., Berlin SW 19), das eine Zusammenstellung der bei Anfertigung von Werkzeichnungen zu beachtenden Zeichnungsnormen enthält.

I. A.: Jordan.

An die Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium, Abt. III, in Berlin-Lichterfelde.

Erl. d. M. f. H. vom 20. Februar 1926 Nr. IV 2767, betr. Zusatzausbildung für Gewerbelehrerinnen.

Nach dem Wortlaut des mit Erlaß vom 28. November 1925 — IV 15613 — (HMBl. S. 313) veröffentlichten Zeugnisses über die Zusatzausbildung der Gewerbelehrerinnen war beabsichtigt, auch ein Prädikat über den Ausfall der Prüfung zu erteilen. Mehrfachen Anregungen folgend bestimme ich, daß bei allen Zusatzprüfungen von einem Prädikat abgesehen und nur bescheinigt werden soll, daß die Prüfung bestanden worden ist. Ich ersuche, die Leitungen der Seminare und Lehrgänge für Gewerbelehrerinnen hierauf hinzuweisen.

I. A.: Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten in Potsdam, Düsseldorf, Königsberg i. Pr., Breslau, Hannover, Cassel, Arnsberg, Köln und das Provinzial-Schulkollegium, Abt. III, in Berlin-Lichterfelde.

2. Fachschulen.

Erl. d. M. f. H. vom 22. Februar 1926 Nr. IV 1543, betr. Weiterbildung von Direktoren und Lehrern der staatlichen Maschinenbauschulen usw.

Ich darf annehmen, daß mir künftig wieder, wenn auch nur in bescheidenem Umfange Mittel zu Beihilfen für die Direktoren und Lehrer der staatlichen Maschinenbauschulen und sonstigen Fachschulen der Metallindustrie zum Zwecke der Weiterbildung zur Verfügung stehen werden.

Für die Bemessung und Verteilung der Beihilfen sind die „Grundsätze für die Verwendung der zur Weiterbildung des Lehrpersonals der Fachschulen für die Metallindustrie (Maschinenbauschulen usw.) verfügbaren Mittel", mitgeteilt durch Runderlaß vom 26. Mai 1908 — IV 6328 — (HMBl. S. 226), mit der Einschränkung maßgebend, daß an Stelle der Regelung durch Pauschalvergütung gemäß Ziff. 2f a. a. O. für Verpflegungs- und Übernachtungskosten wie für die wirklich entstandenen Fahrkosten die Bestimmungen unter I und unter II Abs. 2 meines Runderlasses vom 20. Mai 1925 — IV 6897 — (HMBl. S. 137) treten müssen.

Im übrigen ersuche ich Sie, mir die Anträge des Direktors (der Direktoren) nebst den Verwendungsplänen jährlich wie früher zum 1. Mai einzureichen (vgl. Ziff. 2 Abs. 1 der vorbezeichneten Grundsätze).

Die auf Grund der Verwendungspläne bewilligten Beträge sind demnächst aus der (den) Schulkasse(n) zu zahlen und bei Kap. 69 Tit. 9 des Kassenanschlags (der Kassenanschläge) der Schule(n) als Mehrausgabe zu verrechnen.

J. A.: Dr. v. Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten, in deren Bezirken staatliche Maschinenbauschulen und sonstige Fachschulen für Metallindustrie gelegen sind.

Erl. d. M. f. H. vom 20. Februar 1926 Nr. IV 1172, betr. Schulgeld an den gewerblichen Fachschulen.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister bestimme ich, daß vom Beginn des Sommerhalbjahres 1926 ab folgendes Schulgeld zu zahlen ist:

1. bei den staatl. Baugewerkschulen im Halbjahr . . . . 80 *RM*,
2. bei den staatl. höheren Maschinenbauschulen und bei der staatl. Höheren Schiff- und Maschinenbauschule in Kiel im Halbjahr . . . . . . 80 *RM*,
3. bei den staatl. Maschinenbauschulen und bei den staatl. Maschinenbau- und Hüttenschulen im Halbjahr . . . . 40 *RM*,
4. bei der staatl. Fachschule für Installations- und Betriebstechnik in Köln im Halbjahr . . . . 40 *RM*,
5. bei der staatl. Braunkohlenbergschule in Köln im Halbjahr . . . 40 *RM*,
6. bei der staatl. Betriebsfachschule für die Werkzeugindustrie in Remscheid im Halbjahr . . . . 40 *RM*,
7. bei den staatl. Metallfachschulen in Siegen, Schmalkalden und Iserlohn im Halbjahr . . . . 30 *RM*,
8. für die Abendkurse an den staatl. Maschinenbauschulen
   a) bei Kursen von 10 Halbjahrs-Wochenstunden . . . . . . 20 *RM*,
   b) bei wahlfreiem Unterricht für die Halbjahrs-Wochendoppelstunde 6 *RM*,
9. bei den staatl. Kunstgewerbe- und ähnlichen Fachschulen
   a) für den Tagesunterricht im Halbjahr . . . . 80 *RM*,
   b) für wahlfreien Unterricht und für Abendunterricht je Halbjahrs-Wochenstunde . . . . 3 *RM*,
10. bei den Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen
    a) für die Schiffsingenieurklasse im Halbjahr . . . . 80 *RM*,
    b) für die I. Maschinistenklasse je Kursus . . . . 40 *RM*,
    c) für die II. Maschinistenklasse je Kursus . . . . 80 *RM*,
    d) für die III. Maschinistenklasse je Kursus . . . . 25 *RM*,

11. bei den staatl. Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen in Potsdam und Rheydt, bei der staatl. Haushaltungs- und Gewerbeschule für Mädchen in Flensburg, bei den staatl. Lehrgängen für Gewerbelehrerinnen in Köln und Dortmund
    a) für Vollkurse (Haushaltungsschule, Frauenschule, Hausbeamtinnenkursus, Höhere Handelsschule usw.) im Halbjahr . . . . . 80 *RM*,
    b) für Kurse mit geringerer Stundenzahl für jede Halbjahrs-Wochenstunde . . . . 3 *RM*.

Bei den Schiffsingenieur- und Seemaschinistenschulen behält es für die Kurse, deren Beginn schon vor dem 1. April 1926 liegt, bei dem bisherigen Schulgeld sein Bewenden.

Für die Zahlung und Einziehung des Schulgeldes, für Schulgelderlaß usw. gelten auch weiterhin die Bestimmungen des vierten bis siebenten Absatzes meines Erlasses vom 26. März 1924 (HMBl. S. 99), der im übrigen aufgehoben wird. Die in Kraft bleibenden Bestimmungen sind im Anschluß an diesen Erlaß nochmals abgedruckt.

Ich ersuche Sie (das Provinzialschulkollegium), hiernach das Weitere alsbald zu veranlassen und eine entsprechende Regelung auch bei den nicht staatlichen staatlich unterstützten Fachschulen des dortigen Bezirks schleunigst herbeizuführen. Abweichungen bleiben zulässig, soweit sie durch die örtlichen Verhältnisse begründet sind.

Bei den Textilfachschulen sind vom 1. April d. Js. ab die Schulgelder grundsätzlich nach den Friedenssätzen zu erheben. Sofern jedoch schon jetzt bei einzelnen Lehrgängen höhere Sätze erhoben werden, sind sie beizubehalten. Die getroffene Regelung ist mir im einzelnen anzuzeigen.

Bezüglich der Festsetzung der Schulgeldsätze an den Seefahrtschulen ergeht besonderer Erlaß.

J. A.: Dr. v. Seefeld.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium Abt. III in Berlin-Lichterfelde.

Nachstehend folgen die aus dem Erlaß vom 26. März 1924 — IV 3089 (HMBl. S. 99) — in Kraft bleibenden Bestimmungen:

Im übrigen gelten für die Zahlung und für die Einziehung des Schulgeldes vom 1. April 1924 ab wieder die Bestimmungen der Vorkriegszeit.

Schulgelderlaß wird bei sämtlichen vorstehend unter Ziff. 1 bis 11 erwähnten Schulgattungen bis zu 10 v. H. der Isteinnahme, bei Kriegsteilnehmern weiterhin wie bisher auch noch darüber hinaus (s. Erlasse vom 23. Februar 1916 — HMBl. S. 57 — vom 22. Januar 1919 — HMBl. S. 30 — und vom 23. Dezember 1922 — HMBl. S. 47) zugelassen. In Anbetracht des großen Wertes, den völliger Schulgelderlaß jetzt hat, ist sorgfältigste Auswahl der Schüler(-innen), denen er bewilligt werden soll, notwendig. Nur wirklich Bedürftige dürfen berücksichtigt werden. Statt Gewährung völligen Schulgelderlasses wird oft Schulgeldermäßigung genügen. Vollständiger Schulgelderlaß soll unter dem Gesichtspunkte planmäßiger Schülerauslese und daher nur solchen Schülern (Schülerinnen) gewährt werden, deren Persönlichkeit und Leistungen die Aufwendung öffentlicher Mittel rechtfertigen. Dabei soll nicht einseitig die verstandesmäßige Begabung oder äußeres Wohlverhalten, sondern die ganze Persönlichkeit gewertet werden.

Zur Vermeidung von Härten werden die Direktoren ermächtigt, die an den Fälligkeitsterminen zu entrichtenden Schulgeldbeträge auf begründeten Antrag der Zahlungspflichtigen auch in monatlichen Teilbeträgen anzunehmen. Außerdem wird auf die Bestimmungen über Stundung von Schulgeld verwiesen.

Reichsausländer haben wieder, wie in der Vorkriegszeit (vgl. Runderlaß vom 18. Dezember 1902 — III b 8951 —) den fünffachen Betrag des für Inländer festgesetzten Schulgeldes zu entrichten.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrag herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Die amtliche Ausgabe der Jahresberichte der Preußischen Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden für 1925 wird voraussichtlich im April d. J. in der Reichsdruckerei fertiggestellt werden.

Es werden nur so viele Abdrucke hergestellt werden, wie bis zur Drucklegung bestellt sind. Die Bestellungen nimmt, abgesehen von dem im folgenden Absatz vorgesehenen Fall, die Direktion der Reichsdruckerei, hier SW 68, Oranienstr. 91, bis zum 31. März d. J. entgegen. Wenn das Werk, wie zu erwarten ist, etwa 34 Bogen umfaßt, wird der Preis einschließlich der Gebühren für die Postbeförderung etwa 9 *RM* für einen gehefteten Abdruck und 10 *RM* für einen in Ganzkaliko gebundenen Abdruck betragen. Diesen Berechnungen liegen die jetzigen Verhältnisse bei den Löhnen und Rohstoffen zugrunde. Wenn darin Änderungen eintreten oder das Werk einen anderen als den angenommenen Umfang erhält, so werden auch die Preise entsprechend geändert werden. Die genauen Preise werden, sobald das Werk fertiggestellt ist, bekanntgegeben werden. Zur Vermeidung von Beanstandungen wird darauf aufmerksam gemacht, daß jeder bestellte Abdruck auch von dem Besteller bezahlt werden muß. Bei der Bestellung ist anzugeben, ob geheftete oder gebundene Abdrucke des Werkes gewünscht werden. Die Kosten werden bei der Übersendung von der Reichsdruckerei durch Postnachnahme erhoben werden.

Interessenten, die die Jahresberichte bisher regelmäßig bezogen haben und die dies auch künftig zu tun beabsichtigen, können bei der Geheimen Expedition meines Ministeriums beantragen, daß ihnen das Werk vom Jahrgang 1925 ab immer alsbald nach seinem Erscheinen unter Postnachnahme zugestellt wird. In dem an die Geheime Expedition meines Ministeriums zu richtenden Antrag ist die Zahl der in gebundener oder broschierter Ausführung gewünschten Abdrucke nebst der genauen Anschrift für die Übersendung anzugeben. Preisvorbehalte können bei Dauerbestellungen nicht berücksichtigt werden. Anträge auf Einstellung der Dauerbelieferung können nur berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 31. Januar des auf das Berichtsjahr folgenden Jahres bei der vorbezeichneten Dienststelle eingegangen sind. Der Antrag auf Dauerlieferung schließt die Lieferung des Jahrganges 1925 in sich, so daß es in diesem Falle einer besonderen Bestellung dieses Jahrganges bei der Reichsdruckerei nicht bedarf.

In den Jahresberichten für 1925 werden vorwiegend folgende Angelegenheiten besprochen werden:

Tarifliche Regelung der Löhne der Heimarbeiter; Stellungnahme der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bei Anträgen auf Pausenkürzung unter das gesetzlich (namentlich gemäß § 136 Abs. 1 und § 137 Abs. 3 GO.) vorgeschriebene Maß; Erfahrungen bei der Durchführung der neuen Azetylenverordnung und bei dem Betriebe von sogenannten Hochdruckazetylenentwicklern; Beobachtungen über Gesundheitsschädigungen durch Art oder Dauer der Arbeit bei Maschinenschreiberinnen und Maßnahmen zu ihrer Verhütung; Vorkehrungen gegen Explosionsgefahr bei der Bearbeitung und Instandhaltung von Benzinfässern und anderen Behältern für leichtentzündliche Flüssigkeiten.

Handwerkliches Gestalten. Die technische und formschaffende Arbeit des Holzbildhauers. Herausgegeben von Professor Friedrich Hüllweck, Direktor der kunstgewerblichen Fachschule in Flensburg. Verlagsanstalt des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes G. m. b. H.

Technische Fachbücher. Die Hauptgebiete der Technik in grundlegenden Einzeldarstellungen. Herausgegeben von Dipl.-Ing. A. Meyer. Bd. 1. Die Wasserkraft. Bd. 2. Die Wirkungsweise der Verbrennungsmotoren. Bd. 3. Der elektrische Strom (Gleichstrom). C. W. Kreidel's Verlag, München 27.

Zentralblatt für Handelsrecht vereinigt mit Zeitschrift für Gesellschaftswesen. Herausgegeben von Dr. Fr. Goldschmidt, München, und Dr. Fritz Koppe, Berlin. Industrieverlag Spaeth & Linde, Berlin W 10 und Wien I.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W 8.
Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W 8.